



WWA Kronach - Postfach 11 27 - 96324 Küps

Angrabeit Elke (An) <Angrabeit@hoehnen-
partner.de>

H&P Höhnen & Partner
Ingenieuraktiengesellschaft
Hainstraße 18a
96047 Bamberg

Ihre Nachricht
31.10.2023

Unser Zeichen
4-4621-FO-17119/2023

Bearbeitung +49 9261 502-204
Annegret Bieler

Datum
06.12.2023

Markt Eggolsheim, Änderung FNP/LSP im Bereich BBP/GOP Bahnhofsiedlung Nord - Ost - hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (EGG2001)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan „Bahnhofsiedlung Nord-Ost“ haben wir bereits mit Schreiben vom 11.09.2023, AZ 4-4622-FO-11980/2023, Stellung genommen.

Diese Stellungnahme ist vollumfänglich auch für die FNP-Änderung gültig.

Hinsichtlich der Lage im Überschwemmungsgebiet des Rinniggrabens und zum weiteren Vorgehen fand am 26.09.2023 eine gemeinsame Besprechung mit dem Markt Eggolsheim statt (siehe Besprechungsvermerk hierzu).

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Bieler

SG Wasserbau / Gewässerentwicklung Lkr. Forchheim





WWA Kronach - Postfach 11 27 - 96324 Küps

per E-Mail an:
anrabeit@hoehnen-partner.de

H&P Höhnen & Partner
Ingenieuraktiengesellschaft
Hainstraße 18a
96047 Bamberg

Ihre Nachricht
02.08.2023

Unser Zeichen
4-4622-FO-11980/2023

Bearbeitung +49 9261 502-224
Matthias Trau

Datum
11.09.2023

**Markt Eggolsheim, Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) „Bahnhofsiedlung Nord - Ost“
Erneute förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der ersten Auslegung der Unterlagen haben wir zum geplanten Vorhaben mit Schreiben vom 23.06.2021, Az. 4-4622-FO-7139/2021 eine Stellungnahme abgegeben. Wesentliche Aspekte waren die potentielle Lage des Vorhabensbereichs in einem Überschwemmungsgebiet und ein möglicher Altlastenstandort. Seitens des Vorhabenträgers wurden diesbezüglich weiterführende Untersuchungen durchgeführt. Zu den in den Unterlagen enthaltenden Untersuchungsergebnissen und den sich daraus ergebenden Maßnahmen äußern wir uns wie folgt:

1. Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz

Es wurde auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 23.06.2021 reagiert und die potentielle Überschwemmungsgefährdung des Bebauungsplan-Gebietes untersucht.



Die Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen bestätigen die vermutete Lage des geplanten Baugebiets im faktischen Überschwemmungsgebiet. Die mittlere Wassertiefe beim Bemessungshochwasser (hundertjährliches Hochwasser HQ100) liegt bei ca. 30 cm.

Wasserrecht

Für das Eggerbach-Brettig-Rinniggraben-System ist bisher kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert worden. Es handelt sich um ein sog. faktisches Überschwemmungsgebiet. Es gilt grundsätzlich das allgemeine Erhaltungsgebot des § 77 Satz 1 WHG, nach dem Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist daher aufgrund Lage des Vorhabens im Überschwemmungsgebiet die Örtlichkeit als grundsätzlich ungeeignet für eine Bebauung zu beurteilen. Das Vorhaben steht zudem den Zielsetzungen der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie entgegen, welche im Wasserhaushaltsgesetz rechtlich umgesetzt ist (§§ 73 bis 75 WHG). Ein wesentlicher Aspekt ist die Reduzierung bestehender und vor allem die Vermeidung neuer Risiken, im vorliegenden Fall insbesondere für das Schutzgut Mensch.

Eine Ausnahme vom allgemeinen Erhaltungsgebot ist nach § 77 Satz 2 WHG dennoch möglich, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen und rechtzeitig notwendige Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Hinweise zur bauleitplanerischen Abwägung

Die Belange des Hochwasserschutzes sind auf der Ebene der Abwägung zu berücksichtigen und mit dem ihnen gebührenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Enthält die Entscheidung erhebliche Abwägungsfehler, ist die Bauleitplanung rechtswidrig. Die Belange des Hochwasserschutzes sind ausdrücklich im Katalog des § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführt. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB hebt den Stellenwert der Erfordernisse des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung hervor. Dies entspricht auch der Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung als Ziel der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Folgende Belange können Bedeutung für die bauleitplanerische Abwägung erlangen:

- § 77 WHG ist als Planungsleitsatz (vgl. Beschluss des BayVGH vom 26. Januar 2009 Az.:1 B 07.151) von der Gemeinde im Rahmen ihrer planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend zu berücksichtigen. Dabei sind alle durch die Bauleitplanung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegen- und untereinander abzuwägen hat.
- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Diese bein-

halten auch den Schutz vor Überschwemmungsgefahren in bauleitplanerisch ausgewiesenen Bauflächen und -gebieten. Die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung darf im Ergebnis nicht gefährdet werden.

- Ein wesentlicher Bestandteil ist die materielle Einbeziehung des § 78 Abs. 2 WHG, die unter anderem die Prüfung enthält, ob andere Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können und keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten sind.
- Beachtung des unter den Schutz des Artikel 14 Abs. 1 GG fallenden Eigentums einschließlich der Rechtspositionen Dritter, deren Grundeigentum zwar außerhalb des Plangebiets, jedoch in dessen Umgebung liegt und belastenden Auswirkungen der durch den Plan ermöglichten Nutzungen ausgesetzt sein wird.

Auf die Handlungsanleitung der ARGE Bau zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Ermittlung des Überschwemmungsgebiets

Es wurden mehrere Varianten des Ist- und Planungszustands untersucht. Zunächst ist festzuhalten, dass für den Vergleich von Ist- und Planungszustand jeweils gleiche Gegebenheiten zugrunde gelegt werden sollten. Nachdem der neue Bahndurchlass errichtet wurde, ist dieser sowohl in Bestand und Planung zu berücksichtigen. Die Variante Ist-1 ist somit obsolet.

Die hydraulischen Berechnungen liefern allgemein den Nachweis, dass das geplante Baugebiet bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis nicht überschwemmt wird, sofern eine entsprechend hohe großflächige Geländeauffüllung erfolgt. Im Sinne einer hochwasserangepassten Bauweise sollte, wie in der Begründung dargelegt, die Oberkante der Geländeauffüllung mindestens 0,5 m über den HQ100-Wasserstand festgesetzt werden. Inwieweit bei einem Extremereignis eine Überschwemmungsgefährdung der neuen Bebauung und des umgebenden Bestandes besteht, wurde nicht untersucht und kann damit nicht ausgeschlossen werden.

Die erforderliche Geländeauffüllung führt zu einer signifikanten Erhöhung der lokalen Hochwasserstände (bis 0,6 m) mit nachteiligen Auswirkungen auf Dritte. Um den südlich des geplanten Baugebietes gelegenen Siedlungsbestand vor größeren Überflutungen zu schützen, ist es notwendig, eine bestehende Straße anzuheben. Rechnerisch verbleibt das Hochwasser damit auf der östlichen Freifläche. Hier stellen sich gemäß des Überflutungsnachweises künftig Überschwemmungen mit deutlich höheren Wasserständen (bis > 0,45 m) gegenüber dem

Bestand ein. Mögliche weitere nachteilige Auswirkungen auf Dritte werden nicht erörtert, z. B. ob Fließwege soweit verändert werden, dass überflutete Flächen nicht mehr oberflächlich entwässern können und somit länger überflutet bleiben. Auch sind in den Unterlagen keine Aussagen zu möglichen lokalen Auswirkungen der erhöhten Hochwasserstände auf die Grundwasserstände enthalten, die ggf. für die Bestandsbebauung im Süden von Nachteil wären. Gemäß den Ausführungen in Kap. 7.7.3 der Begründung kann es aufgrund der geologischen Verhältnisse bereits bei Starkniederschlägen zu einem Grundwasseranstieg kommen.

Allgemein hinweisen möchten wir auf den Sachverhalt, dass die höherzulegende Straße eine Art Deichbauwerk darstellt, die den Hochwasserabfluss wesentlich verändert und ausschließlich dem Schutz der bestehenden Bebauung außerhalb des gegenständlichen Bebauungsplans dient. Inwieweit diese Maßnahme den Charakter einer Hochwasserschutzmaßnahme hat (s. entsprechende Aussagen in der Unterlage „Überflutungsnachweis“), die auch wasserrechtlich zu behandeln wäre (Planfeststellung), wäre rechtlich von den zuständigen Behörden zu klären.

Binnenentwässerung

Zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen auf Dritte sollten die Auswirkungen des geplanten, höhergelegenen Baugebiet auf die Entwässerung des bestehenden Siedlungsbestands untersucht werden. Es wäre zu klären, ob die freie Vorflut der Bestandsbebauung, insbesondere im südlichen Bereich durch die notwendige Erhöhung der Straße, noch gesichert ist (oder entsteht ein Polder, der eine Binnenentwässerung benötigt?). Des Weiteren ist zu beachten, dass der Oberflächenabfluss des neuen Baugebietes schadlos für Dritte abgeleitet oder gepuffert werden muss.

Hydraulischer Nachweis der Retentionsraumfläche

Auf dem vorgesehenen Grundstück befindet sich bereits eine Ausgleichsfläche. Zur fachlichen Beurteilung der notwendigen Retentionsraumfläche für das neue Baugebiet müssen noch Detailpläne vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, wie die bereits bestehende Retentionsfläche in die Planungen einbezogen wird. Die Wirkung der bestehenden Retentionsfläche darf nicht verloren gehen. Aus den Plänen muss die Gestaltung der Gesamtfläche hervorgehen (naturnahe Gestaltung der Fläche mit Einbindung in das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Biotopflächen). Auf dieser Grundlage ist eine Planungshydraulik durchzuführen mit entsprechenden Nachweisen, dass Dritte nicht geschädigt werden und das erforderliche Rückhaltevolumen geschaffen wird.

2. Altlasten

Im Bereich der geplanten Bebauung wurde aufgrund einer vermuteten, verfüllten Kiesgrube und somit einem möglichen Altlastenverdacht, durch den Markt Eggolsheim eine orientierende Altlastenuntersuchung durchgeführt. Es wurden fünf Baggerschürfen bis in eine maximale Tiefe von 2,1 m angelegt. Anhand der Schürfen sowie Schichtenprofile sind keinerlei Hinweise auf Auffüllungen zu erkennen. Ein Einbringen von möglicherweise belastetem Fremdmaterial im Zuge einer Grubenverfüllung kann somit ausgeschlossen werden. Der anfängliche Verdacht auf eine vorhandene Altlast kann somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausgeschlossen werden, es besteht kein weiterer Erkundungs- oder Sicherungs-/Sanierungsbedarf.

Im Übrigen sind in den neuerlich vorgelegten Unterlagen keine Änderungen oder neuen Sachverhalte enthalten, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht zusätzlich zu würdigen wären. Die wesentlichen Aspekte zum Thema Abwasserbeseitigung wurden in der Begründung ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Trau
Bauberrat



DB AG - DB Immobilien
Barthstraße 12 | 80339 München

Höhnen & Partner
Ingenieuraktiengesellschaft
Hainstraße 18a
96047 Bamberg

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 041
Barthstraße 12
80339 München

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Herr Andreas Görens
andreas.goerens@deutschebahn.com
Telefon: +49 89 1308 49574

Allgemeine Mail-Adresse:
Ktb.muenchen@deutschebahn.com

Aktenzeichen: **TOEB-BY-23-169819**

22.11.2023

**Markt Eggolsheim, Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Bereich
Bebauungs- und Grünordnungsplan „Bahnhofsiedlung Nord - Ost“
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Zeichen: Frau Angrabeit

Ihr Schreiben vom: 31.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.

i.A. **Andreas
Görens**

Digital unterschrieben
von Andreas Görens
Datum: 2023.11.22
09:50:46 +01'00'

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an den Mitarbeiter des Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht, Andreas Görens, zu wenden.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzler
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Seite 1 / 2



Hinweisblatt

zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter:
<http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen> und <http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.



Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg

H&P Höhnen & Partner
Ingenieuraktiengesellschaft
Hainstr. 18a
96047 Bamberg

Bearbeitung: Patrizia Frania
Telefon: +49 (911) 2493-149
Telefax: +49 (911) 2493-9150
E-Mail: FraniaP@eba.bund.de
Sb1-mue-nrb@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 21.11.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer:

65149-651pt/011-2023#824

Betreff: Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes als Träger öffentlicher Belange; Änderung FNP/LSP im Bereich BBP/GOP Bahnhofsiedlung Nord - Ost - hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (EGG2001)
Bezug: Ihr Schreiben vom 31.10.2023, Az. EGG2001
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 31.10.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Gegen die o. g. Planung zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Bahnhofsiedlung Nord – Ost“ der Marktgemeinde Eggolsheim bestehen aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur Bahnlinie 5900, Nürnberg Hbf – Bamberg, von ca. 190 m seitens des Eisenbahn-Bundesamtes insoweit keine Bedenken.

Hausanschrift:
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0
Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Der Planfeststellungsbeschluss vom 22.01.2016, Az. 62110-621ppa/004/2304#001, zum Vorhaben Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1.1), Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Forchheim – Eggolsheim (PFA 18/19) wurde in der Begründung zur o. g. Planung berücksichtigt.

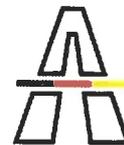
Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung sowie einer späteren Erteilung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen wären.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (E-Mail: ktb.muenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frانيا



**Die
Autobahn
Nordbayern**

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Nordbayern
Außenstelle Bayreuth
Wittelsbacherring 15
95444 Bayreuth

T: +49 921/75 69-0
E: poststelle-dstbt@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Wittelsbacherring 15 · 95444 Bayreuth

H & P Höhnen & Partner
Ingenieuraktiengesellschaft
Hainstraße 18a
96047 Bamberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

BC31-4621/A73BA

Name, Durchwahl

wolfgang.hofmann@autobahn.de

Telefon 0921 7569 333

Datum

08.12.2023

Bundesautobahn A73, Suhl – Bamberg – Nürnberg

Abschnitt: AS Buttenheim – AS Forchheim

Markt Eggolsheim, Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Bereich Bebauungs- und Grünordnungsplan „Bahnhofsiedlung Nord – Ost“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Planungsgebiet für den im Betreff genannten Flächennutzungs- und Landschaftsplan, liegt westlich der Bundesautobahn A73 an der Fahrbahnseite Bamberg – Nürnberg in einem Abstand von mindestens 200 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn entfernt.

Aufgrund der Entfernung bestehen seitens der Autobahn GmbH grundsätzlich keine Einwände gegen die vorgesehene Ausweisung.

Auf folgende Auflagen und Hinweise darf jedoch hingewiesen werden:

1. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
2. Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A73 nicht geblendet wird.
3. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitz)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer

29/666/01246

USt-IdNr.: DE352196649

Bankverbindung

UniCredit Bank
IBAN
DE59 2073 0010 3000 2000 10
BIC HYVEDEMM10

4. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Hofmann